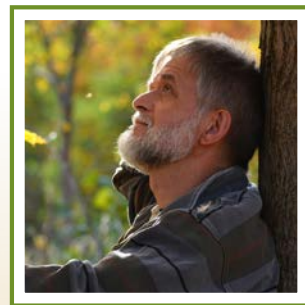




Meine persönlichen Aufzeichnungen



Grußworte

I. Hinweise und Empfehlungen

1. Auf einen Blick	6
2. Empfehlung	7
3. Persönliche Daten im Internet und in digitalen Medien	7
4. Vorsorgende Verfügungen	8
5. Vererben	9
6. Vorsorge für die letzte Lebensphase	10
7. Vorbereitungen für die eigene Bestattung	12
8. Hilfen für die Hinterbliebenen	13

II. Meine persönlichen Aufzeichnungen

1. Persönliche Daten	14
1.1 Lebenslauf	15
1.2 Ehrenämter und Auszeichnungen	15
1.3 Familienstand	16
1.4 Kinder, Eltern, Geschwister, Vertrauenspersonen, Bevollmächtigte	17
1.5 Ansprechpartner für gesundheitliche Fragen	20
2. Finanzen	
2.1 Einkünfte, Gehalt, Rente, Pensionen, sonstige Einkünfte	21
2.2 Konten: Girokonto, Sparkonto, Wertpapiere	21
2.3 Versicherungen	22
3. Vermögenswerte	
3.1 Grundbesitz: Haus, Wohnung/en, Grundstücke	23
3.2 Vermögenswerte, z. B. Schmuck, Kunstobjekte, Wertpapiere	23
3.3 Einlagen, z. B. in Genossenschaften	23
3.4 Kautionen	23
3.5 Sonstiges	23
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Miete	24

4.2 Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, Abonnementbeiträge	24
4.3 Mitgliedschaften bei Vereinen und anderen Organisationen	24
4.4 Passwörter	24

III. Vorsorge für den Fall einer schweren Krankheit und Pflege

1. Patientenverfügung	<i>Formular siehe Anlage</i>	25
2. Vorsorgevollmacht	<i>Formular siehe Anlage</i>	26
3. Bankvollmacht		27
4. Betreuungsverfügung	<i>Formular siehe Anlage</i>	27
5. Zentrales Vorsorgeregister		27

IV. Vorsorge für die letzte Lebensphase

1. Was ist mir wichtig im Leben?	28
2. Wie möchte ich meine letzte Lebensphase verbringen?	29
3. Welche Form der Bestattung wünsche ich mir?	30
3.1 Traueranzeigen	31
3.2 Spenden statt Blumen	32

V. Hilfen für die Angehörigen (im Todesfall)

1. Was ist bei einem Sterbefall zu tun?	33
1.1 Bei einem Sterbefall zu Hause	33
1.2 Bei einem Sterbefall in der Klinik	33
1.3 In beiden Fällen ist Folgendes zu veranlassen	33
1.4 Wenn Sie die Organisation der Bestattung selbst übernehmen	34
1.5 Weitere Aufgaben	34
2. Folgende Verwandte, Freunde, ggf. Arbeitgeber u.a. sollen informiert werden	35

Sponsoren

Impressum

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Selbstbestimmt vorsorgen“ ist ein wichtiges Thema für alle Generationen. Denn - egal ob jung oder alt - durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung kann jeder in eine Situation geraten, in der er oder sie nicht mehr in der Lage ist, eigene Entscheidungen für sich zu treffen.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Wille auch dann beachtet wird, wenn Sie selbst zu einer eigenen Willensbekundung vorübergehend oder andauernd nicht mehr in der Lage sind, gibt es die Möglichkeit, vorsorglich Vollmachten zu erteilen. Dadurch ermöglichen Sie Ihren Angehörigen, in Ihrem Sinne zu handeln.

Die vorliegende Vorsorgemappe des Hohenlohekreises „Selbstbestimmt vorsorgen“ unterstützt Sie bei der Vorbereitung. Sie finden darin Vordrucke zur Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Hilfreiche Adressen weisen Ihnen den Weg zu Unterstützungsangeboten im Landkreis und darüber hinaus. Auch Platz für eigene Gedanken und Notizen ist vorhanden.

Sprechen Sie mit Freunden und Bekannten über die Notwendigkeit der Vorsorge für den Ernstfall und machen Sie auf diese Mappe aufmerksam. Erzählen Sie auch von Ihren Handlungs- und Wunschvorstellungen in bestimmten Situationen.

Vorsorgeentscheidungen zu treffen ist nicht nur für Seniorinnen und Senioren wichtig, sondern für jeden volljährigen Erwachsenen.

Ich freue mich, dass aufgrund der positiven Resonanz und einer gleichbleibend hohen Nachfrage in der Bevölkerung vor Ihnen bereits die fünfte aktualisierte Auflage der Vorsorgemappe für den Hohenlohekreis liegt.

Die Vorsorgemappe wurde in Zusammenarbeit des Kreissenioresrates mit Mitarbeitenden des Landratsamtes und des Betreuungsvereins im Hohenlohekreis e.V. erstellt.

Auch bei der fünften Auflage haben zahlreiche Sponsoren den Druck und die kostenfreie Ausgabe der Vorsorgemappe ermöglicht.

Mein herzlicher Dank gilt diesen Sponsoren, aber natürlich auch allen, die bei der Erstellung der Vorsorgemappe mitgewirkt haben.

Ian Schölzel

Landrat des Hohenlohekreises



Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir freuen uns, dass Sie sich die Vorsorgemappe, ein Angebot des Kreissenioresrates, besorgt haben und sich mit dem – vor allem für ältere Menschen – sehr wichtigen Thema der persönlichen Vorsorge befassen wollen.

Sie soll Ihnen Wege aufzeigen, wie Sie alles regeln können für den letzten Lebensabschnitt und darüber hinaus, und sie soll Ihnen auch behilflich sein, wenn Sie Adressen von behördlichen Einrichtungen der Altenfürsorge suchen oder wenn Sie sich im Internet informieren wollen.

Nehmen Sie sich die Zeit zum Durchlesen, sprechen Sie – wenn es für Sie wichtig ist – mit Ihren Angehörigen oder Bekannten über den einen oder anderen Punkt und machen Sie dann Schritt für Schritt Ihre Angaben in den vorgegebenen Feldern der Formblätter.

Wir empfehlen Ihnen, sich genügend Zeit zum Nachdenken und Entscheiden zu nehmen.

Eine schließlich vollständig mit Ihren Angaben versehene Vorsorgemappe wird für Ihre Angehörigen eine große Hilfe und Erleichterung sein, sowohl für die Zeit einer Pflege als auch nach dem Tode. Es vermittelt Ihnen sicherlich ein gutes Gefühl, zu wissen, dass dann alles so geregelt und gehandhabt werden kann, wie Sie es sich gewünscht haben.

Der Kreissenioresrat wünscht Ihnen, dass die Vorsorgemappe Ihnen eine wirkliche Hilfe sein wird und dass Sie es nicht als eine Belastung empfinden, sich mit dem Thema „Vorsorge“ auseinanderzusetzen.

Anneliese Scholz

Anneliese Scholz

*Vorsitzende des Kreissenioresrates
im Hohenlohekreis*

1. Auf einen Blick

1. Versuchen Sie bereits in guten Zeiten mit vertrauten Menschen über Krisensituationen zu reden. Für eine menschenwürdige Gestaltung der letzten Lebensphase sollte man frühzeitig das Gespräch in der Familie und im Freundeskreis suchen, um über Themen wie Erkrankungen und Tod zu sprechen.

2. Verwahren Sie die Vorsorgepapiere gut zugänglich für die Angehörigen. Zusätzlich können Sie Kopien für die Vorsorgeverfügungen bei Vertrauenspersonen hinterlegen, insbesondere die Patientenverfügung bei Ihrem Hausarzt.

3. Bevollmächtigen Sie nur Personen, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießen. Wenn Sie hingegen niemand haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Erstellung einer **Betreuungsverfügung**. Entscheiden Sie sich entweder für eine **Vorsorgevollmacht** oder eine **Betreuungsverfügung**.

4. Informieren Sie Ihren Hausarzt über Ihren schriftlich niedergelegten Willen. Bei Fragen zur Patientenverfügung kann der Hausarzt zu Ihren Wünschen angesprochen werden. Zudem kann er Ihnen auch bei der Erstellung helfen.

5. Tragen Sie den ausgefüllten Vorsorgeausweis immer bei sich. Wenn Ihnen unterwegs etwas zustößt und Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, helfen die formulierten Anweisungen und Hinweise auf Ihrem Vorsorgeausweis (siehe Kärtchen in der Umschlagmappe), um weitere Schritte in Ihrem Sinne planen zu können.

6. Aktualisieren Sie die Unterschrift samt Datum auf der Patientenverfügung alle zwei Jahre. Da sich Überzeugungen und Einstellungen ändern können, ist es hilfreich, diese stets aktuell zu halten.

7. Pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Vertrauensperson. Wichtig ist, dass Sie eine Vertrauensperson wählen, die Ihre Einstellungen kennt, denn besonders zum Thema Sterben und Tod ändern sich rechtliche Normierungen und Lebenseinstellungen immer wieder.

8. Reden Sie mit Ihrer Vertrauensperson, wenn Sie Veränderungen vornehmen. Setzen Sie Ihre Vertrauensperson über Veränderungen am Text Ihrer Vorsorgeverfügung(en) in Kenntnis und nutzen Sie die Möglichkeiten des offenen Gesprächs.

9. Solange Sie selbst Ihren Willen äußern können und entscheidungsfähig sind, gilt Ihre Aussage. Allein Ihr aktuell geäußelter Wille ist entscheidend. Ihre schriftliche Vorsorgeverfügung spielt dabei keine Rolle.

10. Wenn Sie entscheidungsunfähig sind, tritt Ihr schriftlich geäußelter Wille in Kraft. Ihre bereits abgegebene Willensäußerung wird dann respektiert, wenn ein Arzt Sie für entscheidungsunfähig erklärt.

11. Niemand darf Ihr Leben auf Ihren Wunsch hin aktiv beenden. „Tötung auf Verlangen“ ist aktive Sterbehilfe und als Tötungsdelikt rechtswidrig und strafbar.

12. Niemand darf Ihr Sterben gegen Ihren Willen aufhalten oder verlängern. Es liegt allein in Ihrer Macht, über lebensvermindernde oder lebensverlängernde Maßnahmen zu entscheiden, entweder durch direkte Äußerung oder durch Ihren schriftlich niedergelegten Willen.

13. Angehörige können zu Ihrem mutmaßlichen Willen befragt werden. Eine Entscheidungsbefugnis haben diese (Ausnahme: Ehegatten/Sonderstellung) jedoch nur, wenn sie von Ihnen bevollmächtigt worden sind oder vom Gericht als gesetzlicher Betreuer bestellt wurden.

2. Empfehlung

Zu allen Fragen der Vorsorge bieten viele Organisationen Hilfe an, insbesondere kirchliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände.

Gerne können Sie sich bei den **Betreuungsvereinen im Hohenlohekreis** und/oder bei der **Betreuungsbehörde des Landratsamts** über verschiedene Möglichkeiten, Folgen und Gefahren vorsorgender Verfügungen kostenfrei beraten lassen.

Das Gespräch mit Ihrem Hausarzt zu dieser Art der Vorsorge ist sehr wichtig.

Denn Selbst-Bestimmen setzt voraus, genau zu wissen, was man unterschreibt.

Sollten Sie zusätzlich den Wunsch nach einer Rechtsberatung haben, wenden Sie sich an einen Notar oder einen Rechtsanwalt.

Weitere Hinweise auf Beratungsstellen finden Sie in dieser Broschüre und unter:

www.kreissenioerenrat-hok.de

3. Persönliche Daten im Internet und in digitalen Medien

Nehmen Sie sich die Zeit und überlegen Sie, wo Sie überall elektronische Daten über sich und Ihre geschäftlichen und persönlichen Dinge hinterlegt und gespeichert haben. Eine Auflistung hilft Ihnen, den Überblick zu behalten. Auf der Homepage des Kreissenioerenrats (www.kreissenioerenrat-hok.de) finden Sie dazu ein Formular auf der Seite „Selbstbestimmt vorsorgen - Vorsorgemappe“. Legen Sie fest, welche Daten der Allgemeinheit und Ihren Erben unbeschränkt hinterlassen bleiben, welche nur einem kleinen Kreis vertrauter Menschen zugänglich sein sollen und welche Daten spätestens mit Ihrem Tod zu löschen sind. Diese Überlegungen helfen Ihren Nachkommen sehr. Denken Sie dabei an Smartphone, Tablet, Laptop und PC.

Auf jedem Gerät, das Sie besitzen und gebraucht haben, finden sich Adressen, Telefonnummern, Kontaktdaten, Bilder, Musik u.v.m. Sollen diese

vollständig gelöscht werden? Sind diese möglicherweise für Angehörige wichtig? Oder wollen Sie diese Entscheidung Ihren Erben überlassen? Manche Daten werden direkt auf den Geräten gespeichert, auf dem Chip bei Smartphone und Tablet oder der Festplatte bei Laptop und Rechner. Mit der Zerstörung oder totalen Löschung von Chip und Festplatte sind diese Daten vernichtet. Anders verhält es sich mit Daten, die auf anderen Servern, z. B. in der Cloud über Dienste gespeichert wurden, wie sie von Google oder Telekom oder anderen angeboten werden. Hier müssen die Daten aktiv in den Diensten gelöscht werden.

Nutzen Sie ein Online-Bankkonto? Wenn ja, kann Ihr Erbe nur dann elektronisch auf Ihr Konto zugreifen, wenn Sie ihm Zugangsname/PIN und Passwort, sowie TAN oder ChipTAN anvertraut haben. Sie können die Regelung aber auch

der Bank überlassen oder Ihrem Erben, sofern er eine Bankvollmacht besitzt. Dies ist für die Beilegung von Rechnungen im Zusammenhang von Sterben und Tod durchaus von Bedeutung. Ansonsten wird die Onlinenutzung eines Bankkontos mit der Kontoauflösung abgeschaltet.

Nutzen Sie andere Bestell- und Zahldienste wie z. B. eBay oder PayPal? Diese können durch eine Vertrauensperson abgemeldet werden.

Führen Sie amtliche und institutionelle Korrespondenz über digitale Medien mit Zugangsdaten und Passwort, z. B. mit der Krankenkasse oder dem Finanzamt bei der elektronischen Steuererklärung? Diese Verbindung wird in aller Regel mit der amtlichen Bekanntgabe Ihres Todes beendet und zur Abwicklung an Erben übertragen.

Wenn Sie digital unterwegs sind, haben Sie für Ihren Anbieter wie Telekom oder Google u.a. ebenfalls Zugangsdaten und Passwort. Wenn Sie wollen, dass dieser Dienst abgemeldet wird, sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens mit Zu-

gangsdaten und Passwort dazu beauftragen.

Das Löschen von persönlichen Daten im Internet ist dagegen leider kompliziert. Eine Homepage können Sie abmelden mit Zugangsdaten und Passwort oder dazu einen Auftrag geben. Ebenso können Sie bei den sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, LinkedIn, Whatsapp, X u.a. verfahren, um Ihre Accounts zu löschen.

Äußerst kompliziert dagegen ist das Verfahren, einmal veröffentlichte Daten wie z. B. persönliche Fotos im Internet zu löschen. Da hilft nur, dass eine Person Ihres Vertrauens sich der Mühe unterzieht, in allen führenden Suchmaschinen nach Daten und Bildern zu Ihrer Person zu suchen, Impressum oder Internetadresse festzuhalten und mit den Verantwortlichen (Webmaster, Redakteur) Kontakt aufzunehmen und die Löschung zu fordern.

Eine Mustervollmacht zum Umgang mit Ihrem digitalen Nachlass finden Sie unter www.verbraucherzentrale.de

4. Vorsorgende Verfügungen

Kann man krankheitsbedingt seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen, so bedarf es einer Vertretung im Handeln und Entscheiden. Viele Menschen, vor allem auch junge Volljährige, gehen davon aus, dass in solchen Situationen ihre nächsten Angehörigen Entscheidungen für sie treffen dürfen; das ist jedoch ohne die entsprechende Vollmacht nur bedingt möglich.

Ob bei Bank- oder Postgeschäften, ob bei amtlichen Anträgen oder Entscheidungen über ärztliche Behandlungen: Ohne schriftliche Vollmacht

können Ihre Angehörigen nur bedingt in Ihrem Namen handeln! Das Ehegattennotvertretungsrecht nach § 1358 BGB ermöglicht es Ihrem Ehegatten, Sie in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten (Zeitraum wird vom Arzt festgelegt) zu vertreten. Es gilt jedoch nur für Ihren Ehepartner und ermöglicht keine automatische Vertretung für andere nahe Angehörige.

Wird privatrechtlich keine Vorsorge getroffen, kann im Bedarfsfall das Betreuungsgericht einer Person aus dem familiären Umfeld des Betroffe-

nen das Amt der rechtlichen Betreuung übertragen. Das Gericht kontrolliert diese während der Amtsausübung. Steht keine geeignete verwandte Person zur Verfügung, so kann auch eine fremde Person als Betreuer eingesetzt werden.

Selbstbestimmt können vorsorgende Regelungen getroffen werden durch **Vorsorgevollmacht**, **Bankvollmacht** und **Betreuungsverfügung**. Genaueres dazu erfahren Sie auf den Seiten 26/27 und beispielhafte Formulare finden Sie in der Anlage. Sie können sich auch an anderen Textbeispielen orientieren, die von unterschiedlichen Organisationen veröffentlicht werden.

Informationen dazu erhalten Sie hier:

Landratsamt Hohenlohekreis, Betreuungsbehörde

Allee 17, 74653 Künzelsau

Telefon: 07940/18-2424

betreuungsbehoerde@hohenlohekreis.de

www.hohenlohekreis.de

Betreuungsverein im Hohenlohekreis e.V.

Schnurgasse 9, 74653 Künzelsau

Telefon: 07940/93115-0

info@btv-hohenlohe.de

www.btv-hohenlohe.de

Betreuungsverein der Diakoniestation Öhringen e.V.

Bahnhofstraße 28, 74613 Öhringen

Telefon: 07941/69796-30

betreuungsverein@diakoniestation-oehringen.de

www.diakoniestation-oehringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

Nicht weniger wichtig ist es, Vorsorge zu treffen für den Fall, dass man durch Unfall oder schwere Krankheit nicht mehr selbst über medizinische Maßnahmen entscheiden kann. Sprechen Sie mit Angehörigen und anderen Vertrauenspersonen über solche Notsituationen. Teilen Sie mit, was Sie für Ihre Behandlung festlegen möchten, und dokumentieren Sie Ihre Vorstellungen in einer **Patientenverfügung** (s. Seite 25).

Ebenso können schwierige Situationen für Betroffene und Angehörige entstehen, wenn Pflegebedürftigkeit gegeben ist oder ansteht. Umfassende, unabhängige und kostenfreie Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege bietet der Pflegestützpunkt für Rat- und Hilfesuchende jeden Alters. Die Beraterinnen übernehmen dabei die Funktion eines Lotsen und arbeiten mit Trägern von Hilfs- und Unterstützungsangeboten zusammen.

***Landratsamt Hohenlohekreis,
Pflegestützpunkt***

Allee 17, 74653 Künzelsau

Telefon: 07940/18-1799, -1866, -1867

Fax: 07940/18-971197

pflegestuetzpunkt@hohenlohekreis.de

Die Beratungsräume befinden sich in der Würzburger Straße 30.

5. Vererben

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist die gesetzliche Erbfolge geregelt. Diese tritt ein, wenn der Erblasser durch ein Testament oder durch

einen Erbvertrag zeitlebens nichts anderes bestimmt hat. Ein Testament kann selbst verfasst werden. Wichtig ist dabei, dass es durchgehend

handschriftlich verfasst wird, Ort und Datum enthält und mit Vor- und Zuname unterzeichnet wird. Ein Erbvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung. Möchte man eigene Bestimmungen zur Aufteilung des Nachlasses treffen, so empfiehlt es sich, ein öffentliches Testament vom Notar aufsetzen zu lassen. Hierbei wird man vom Notar beraten, der eine zweifelsfreie Formulierung des Testamentes sowie dessen Verwahrung anbietet.

In einem Testament kann man

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen, aber auch wohltätige Organisationen, Kirchen oder andere,
- jemanden enterben,
- Ersatzerben bestimmen, wenn die als Erbe bestimmte Person vor dem Erblasser verstirbt,
- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden,

- die Aufteilung des Vermögens unter mehreren Erben bestimmen,
- Vermächtnisse anordnen.

Eheleute können sich in einem gemeinschaftlichen sogenannten „Berliner Testament“ gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Sind durch ein Testament nahe Angehörige nicht als Erben berücksichtigt, so können diese gegenüber den Erben ihren Pflichtanteil verlangen!

Ausführliche Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Erben und Vererben“ des

Bundesministeriums der Justiz

www.bmju.de

6. Vorsorge für die letzte Lebensphase

Einen pflegebedürftigen Menschen in der Familie zu betreuen, verändert die Familiensituation. Klären Sie, wo die Grenzen der einzelnen Familienmitglieder liegen und wer welche Fähigkeiten in die Begleitung einbringen möchte. Gibt es eine Patientenverfügung? Wer trifft Entscheidungen, sollte der Betroffene nicht mehr dazu in der Lage sein?

Ist das geklärt, können Sie Ihren Helferkreis ergänzen, z. B. durch „Essen auf Rädern“, einen Pflegedienst, eine Haushaltshilfe. Beratung bietet hier der Pflegestützpunkt oder der ambulante Pflegedienst Ihrer Wahl. Ist eine Begleitung

zu Hause nicht möglich, suchen Sie rechtzeitig nach einem geeigneten Pflegeplatz in einem Pflegeheim. Bei bestimmten Krankheiten wie Krebsleiden, neurologischen Erkrankungen, Aids, chronischen Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- und Lungenerkrankungen im Endstadium bietet auch ein stationäres Hospiz einen Platz für die letzte Lebensphase.

Möchten Sie die letzte Lebensphase zu Hause verbringen, ist es wichtig, die Umgebung so gut wie möglich an Ihre Bedürfnisse anzupassen. Diese werden sich im Laufe der letzten Lebensphase verändern. Ihr Bewegungsradius wird

sich vermutlich reduzieren. Überlegen Sie, auf welche persönlichen Dinge Sie bis zuletzt nicht verzichten wollen: die Lieblingsmusik, Bücher und Bildbände, ein Fotoalbum. Was brauchen Sie in Ihrer Nähe, um sich beschäftigen zu können? Einen Laptop, ein Diktiergerät oder einen Schreibblock mit Stift? Legen Sie ein Liederbuch zurecht für Menschen, die gerne singen, oder einen Gedichtband, ein Buch mit Kurzgeschichten. Achten Sie darauf, dass Ihr Zimmer für Besucher genug Platz bietet. Lassen Sie Hilfsmittel besorgen, die teilweise auch rezeptfähig sind, wie ein Pflegebett, einen Rollator, eben das, was Sie benötigen, um solange wie möglich selbstständig zu bleiben.

Uhr und Handy sollten Sie griffbereit in Ihrer Nähe haben, ebenfalls eine Liste mit den wich-

tigsten Kontaktdaten: Telefonnummern vom Arzt und Pflegedienst, von der Nachbarschaftshilfe, dem ambulanten Hospizdienst, von Freunden und Verwandten. Viele Experten raten, über den Tod zu sprechen, um die Angst vor ihm zu verlieren. Wer über unangenehme Themen spricht, ist hinterher oft erleichtert. Geistliche, Ärzte und Mitarbeiter der Hospizdienste sind darin ausgebildet, über Sterben und Tod zu sprechen.

Wenn eine Zeit kommt, in der Sie sich nicht mehr äußern können, ist es für die Pflegenden eine Erleichterung, wenn Sie Ihre Bedürfnisse vorher zu Papier gebracht haben.

Zuhause sterben ist möglich. Sorgen Sie vor, denn so können Sie weitgehend selbstbestimmt Ihr Leben zu Ende leben.

Hilfreiche Adressen, ambulante Hospizdienste

Landratsamt Hohenlohekreis

Pflegestützpunkt

Allee 17

74653 Künzelsau

Telefon: 07940/18-1799, -1866, -1867

Fax: 07940/18-971197

E-Mail: pflegestuetzpunkt@hohenlohekreis.de

Hospizdienst Kocher/Jagst

Amrichshäuser Straße 10

74653 Künzelsau

Telefon: 07940/93950-12

E-Mail: info@hospizdienst-kocher-jagst.de

Ökumenischer Hospizdienst Region Öhringen e.V.

Bismarckstraße 22

74613 Öhringen

Telefon: 07941/648026

E-Mail: info@hospizdienst-oehringen.de

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Hohenlohekreis

Bismarckstraße 22

74613 Öhringen

Telefon: 07941/9848227

E-Mail: kontakt@kihodi-hohenlohekreis.de

SAPV Schwäbisch Hall-Hohenlohe

Am Mutterhaus 1

74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791/753-2165

oder Pflegedienst Diakonie daheim

Telefon: 0791/95666-15

SAPV Region Heilbronn e.V.

Kernerstr. 13

74189 Weinsberg

Telefon: 07134/900180

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de

Hilfreiche Adressen, Stationäre Hospizdienste

Franken-Hospiz gGmbH

Schwabstraße 12
74189 Weinsberg
Telefon: 07134/918774
E-Mail: info@franken-hospiz.de

Hospiz der Gezeiten

Am Plattenwald 5/111
74177 Bad Friedrichshall
Telefon: 07136/9668155
E-Mail: info@hospiz-der-gezeiten.de

OH Odenwald Hospiz gGmbH

Pater-Josef-Eckstein-Str. 21a
74731 Walldürn
Telefon: 06282/926430
E-Mail: info@odenwald-hospiz.de

Hospiz St. Elisabeth Hohenlohe

Rösleinsbergstraße 29
74653 Künzelsau
Telefon: 07940/939380
E-Mail: hospiz-hohenlohe@bbtgruppe.de

7. Vorbereitungen für die eigene Bestattung

Die Auswahl der Bestattungsart ist sehr persönlich und sollte der Individualität des Verstorbenen auch im Tode Ausdruck verleihen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick der Bestattungsmöglichkeiten in Deutschland.

Je nach persönlichen Neigungen, Religionszugehörigkeit und allgemeiner Weltanschauung werden mittlerweile auf fast jeden Wunsch zugeschnittene Beisetzungs- und Grabarten angeboten. Die traditionelle Erdbestattung ist die übliche Bestattungsform in Mitteleuropa und stellt etwa 60 Prozent aller Beisetzungen in Deutschland dar.

Die Bestattungskultur befindet sich jedoch im Wandel. Bestattungen, die eine Einäscherung (Kremation) voraussetzen, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Auch finden „moderne Beisetzungsformen“ wie Baumbestattung, Seebestattung und Luftbestattung immer größeren Zuspruch.

Fragen, die bei der Wahl der Bestattungsart helfen:

- Wird die Beisetzung des Leichnams in einem Sarg oder Einäscherung bevorzugt?
- Gibt es eine Familiengrabstätte?
- Liegt eine besondere Verbundenheit, z. B. zur Natur oder zur See vor?
- Soll die Grabstätte anonym bleiben oder für Hinterbliebene und die Öffentlichkeit zugänglich sein?
- Wie lange soll die Grabstätte erhalten bleiben?
- Ist eine Grabpflege erwünscht?
- Welche Rolle spielen die Kosten?

Es ist wichtig, diese Fragen gemeinsam mit den Angehörigen zu klären. Für die Beisetzung mit einem Sarg oder mit einer Urne besteht in Deutschland Friedhofszwang und Bestattungspflicht.

Suchen Sie einen Bestatter, dem Sie vertrauen, und besprechen Sie mit ihm die Bestattungsart und Ihre individuellen Wünsche. Er kennt auch die Friedhofsordnung Ihrer Kommune und kann Ihnen Auskunft darüber geben, ob Ihre persönlichen Wünsche umgesetzt werden dürfen.

Die Bestattungskosten sind abhängig von der Art der Bestattung.

8. Hilfen für die Hinterbliebenen

Die Aufbahrung in der Zeit von der Freigabe des Leichnams bis zur Bestattung erfolgt heute meistens im geschlossenen Sarg beim Bestatter oder in der Leichenhalle des Friedhofs. Sie ist aber auch in der Klinik, im Pflegeheim oder zu Hause möglich. Bei einer offenen Aufbahrung können die Angehörigen den Toten noch einmal sehen und von ihm Abschied nehmen. Zu Hause darf der Verstorbene in Baden-Württemberg bis zu 36 Stunden aufgebahrt werden, auch wenn er in der Klinik gestorben ist. Das ermöglicht den Angehörigen und Freunden, in vertrauter Umgebung Abschied zu nehmen. Da wir in Deutschland die Pflicht zur Bestattung eines Verstorbenen haben, ist die Aufbewahrung der Asche zu Hause nicht erlaubt. Bestimmen Sie, wer unmittelbar nach dem Tod informiert werden soll. Fertigen Sie eine Liste an, welche Menschen und Institutionen nach dem Ableben informiert werden müssen.

Wer ist zur Bestattung verpflichtet?

Zur Bestattung verpflichtet sind in folgender Rangfolge: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder. Sollten keine Bestattungspflichtigen vorhanden sein, tritt das Ordnungsamt ein, um die gesetzliche Bestattungsfrist einzuhalten.

Gestaltung der Trauerfeier

Meist ist es für die Hinterbliebenen hilfreich, wenn vom Verstorbenen Vorstellungen zur Gestaltung der Bestattung und Trauerfeier vorliegen. Biografische Daten für den Pfarrer bzw. Trauerredner, Lieder und gegebenenfalls Bibelverse für die Beerdigung, Wünsche zu Blumenschmuck und Durchführung der Feier können zur Gestaltung in Ihrem Sinne beitragen. Festlegungen zum Text für die Traueranzeige und Trauerkarten können hilfreich sein, sollten aber auch Spielraum für den Gestaltungswillen der Hinterbliebenen lassen, denn „...den eigenen Tod, den stirbt man selbst. Doch mit dem Tod der anderen muß man leben.“ (Mascha Kaleko).

Persönliche Informationen von

Im Notfall bitte sofort benachrichtigen

Patientenverfügung erstellt

☐ ja

☐ nein

Vorsorgevollmacht erstellt

☐ ja

☐ nein

1. Persönliche Daten

Vorname(n)

Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Religion

Familienstand

Straße

Postleitzahl, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Weitere Haus- bzw. Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei

Weitere Wohnsitze

1.1 Lebenslauf

(Schule · Ausbildung · beruflicher und privater Lebensweg)

1.2 Ehrenämter und Auszeichnungen

1.3 Familienstand

Partner(in) Vorname

Nachname

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

Straße

Postleitzahl, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Datum der Eheschließung/Lebenspartnerschaft

Ehe-/Lebenspartnerschaftsvertrag vorhanden

☐ ja

☐ nein

Ort der Verwahrung:

Angaben zu früheren Ehen/standesamtlich eingetragenen Lebenspartner- oder Lebensgemeinschaften

Von folgenden Unterlagen liegen Kopien vor:

☐ Geburtsurkunde

☐ Heiratsurkunde

☐ Familienstammbuch oder Familienbuchauszug

☐ Scheidungsurteil

Ort der Verwahrung der Originale

1.4 Kinder · Eltern · Geschwister · Vertrauenspersonen · Bevollmächtigte

1. Kind

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	
Partner(in)	

2. Kind

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	
Partner(in)	

3. Kind

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	
Partner(in)	

Weitere Kinder

Vorname	Nachname
Vorname	Nachname
Vorname	Nachname

Vater

Vorname

Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Verstorben

Mutter

Vorname

Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Verstorben

Geschwister

Vorname

Nachname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Weitere Geschwister

Vorname	Nachname	
Geburtsname	Geb.Datum	Geb.Ort.
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Mobil	
E-Mail		

Vorname	Nachname	
Geburtsname	Geb.Datum	Geb.Ort.
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Mobil	
E-Mail		

Vorname	Nachname	
Geburtsname	Geb.Datum	Geb.Ort.
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Mobil	
E-Mail		

Vertrauenspersonen

Vorname	Nachname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Vorname	Nachname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Bevollmächtigte

Vorname	Nachname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Vorname	Nachname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

1.5 Ansprechpartner für gesundheitliche Fragen (Ärzte, Therapeuten u.a.)

Vorname	Nachname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Vorname	Nachname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Vorname	Nachname
Straße	Postleitzahl, Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

2. Finanzen

2.1 Einkünfte

2.1.1 Gehalt

Zahlstelle

Personalnummer

2.1.2 Rente(n) – Deutsche Rentenversicherung – andere

Zahlstelle

Personalnummer

Betriebsrente/Zusatzrente (ZVK – VBL oder andere) Zahlstelle

Aktenzeichen/Versicherungsnummer

2.1.3 Pensionen (Beamtenversorgung)

Zahlstelle

Personalnummer/Aktenzeichen

2.1.4 Sonstige Einkünfte (z. B. Rente aus dem Ausland)

Zahlstelle

Aktenz./Buchungsz.

Zahlstelle

Aktenz./Buchungsz.

2.2 Konten: Girokonto, Sparkonto, Wertpapiere

2.2.1 Girokonto

IBAN

Bank/Sparkasse

2.2.2 Sparkonten

IBAN

Bank/Sparkasse

2.2.3 Wertpapiere

Depot Nr.

Bank/Sparkasse

Bevollmächtigt ist

Ein Kennwort ist vereinbart ☐ ja ☐ nein (Kennwort hier nicht notieren!)

2.2.5 Bankschließfach

Schließfach Nr. _____ bei _____

Bevollmächtigt ist/sind _____

Ein Kennwort ist vereinbart ☐ ja ☐ nein (Kennwort hier nicht notieren!)

2.2.6 Kreditvertrag

Vertrags-Nr. _____ bei _____

Höhe _____ Laufzeit _____

Monatliche Belastung _____ IBAN _____

2.2.7 Bausparvertrag

Vertrags-Nr. _____ bei _____

Bausparsumme _____ Laufzeit _____

Monatliche Belastung _____ IBAN _____

2.2.8 Leasingvertrag

Vertrags-Nr. _____ bei _____

Höhe _____ Laufzeit _____

Monatliche Belastung _____ IBAN _____

2.3 Versicherungen

Haftpflichtversicherung _____

Krankenversicherung _____

Pflegeversicherung _____

Unfallversicherung _____

Lebensversicherung _____

Rechtsschutz _____

Autoversicherung (Haftpflicht, Kasko) _____

Sterbekasse _____

Weitere Versicherungen _____

3. Vermögenswerte

Grundbesitz, Vermögenswerte, Vorabverfügungen

Sie sollten notieren, welche Vermögenswerte (insbesondere Grundbesitz etc.) sich in Ihrem Besitz befinden, und bei vermieteten Objekten die Namen der Mieter sowie den Mietvertrag bzw. den Verwahrungsort des Vertrags angeben. Dies gilt auch z. B. für Kaufverträge, Grundbuchauszüge, Einheitswertbescheide, Einschätzungsbescheide der Gebäudebrandversicherung oder Handwerkerverträge mit Gewährleistungsvereinbarungen.

Bei sonstigen Wertgegenständen (z. B. Schmuck, Kunstobjekte, antiquarische Möbel usw.) sollte nicht nur eine genaue Beschreibung (evtl. mit Foto) gegeben werden, sondern – vor allem bei Gegenständen, deren Wert sich dem Unkundigen nicht automatisch erschließt (z. B. Sammlungen, Antiquitäten) – sollte auch notiert werden, wie wertvoll diese sind bzw. wo sie erworben wurden.

3.1 Grundbesitz: Haus, Wohnung/en, Grundstücke

Ort

Art Lage

Grundstücks- bzw. Parzellennummer

.....

3.2 Vermögenswerte, z. B. Schmuck, Kunstobjekte, Wertpapiere

Aufbewahrungsort Nummer

Wert

Weitere Objekte

.....

3.3 Einlagen, z. B. in Genossenschaften

.....

.....

3.4 Kautionen

.....

.....

3.5 Sonstiges

.....

.....

4. Verbindlichkeiten

4.1 Miete

Name des Vermieters

Anschrift des Vermieters

Mietvertrag – wo aufbewahrt?

4.2 Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, Abonnementbeiträge

Wasser /Abwasser

Gas

Strom

Heizung

Abfall

Grundsteuer

Hausrat-/Haftpflichtversicherung

Telefon/Internet

Fernsehen/Kabel

ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice

Zeitschriften-Abo/Zeitung

Sonstige

Vereinsbeiträge

4.3 Mitgliedschaften bei Vereinen und anderen Organisationen

4.4 Passwörter unbedingt bei einer Vertrauensperson hinterlegen

Formulare zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung finden Sie als Anlage.



1. Patientenverfügung

Für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden, welche medizinischen Maßnahmen zur Verlängerung Ihres Lebens zu treffen sind (z. B. bei schweren Hirnschädigungen durch Krankheit oder Unfall oder anderen schwer beeinträchtigenden Ereignissen oder bei dauerhafter Bewusstlosigkeit), legen Sie in der Patientenverfügung fest, welche Maßnahmen Sie gutheißen und welche Sie ablehnen.

Die Festlegungen in der Patientenverfügung sind bindend für Angehörige, Bevollmächtigte und Ärzte. Empfehlenswert ist folgende Vorgehensweise:

- Suchen Sie rechtzeitig und in guten Tagen einen Menschen, zu dem Sie Vertrauen haben und bei dem Sie sicher sind, dass er in Ihrem Sinne handelt. Sie können auch Angehörige als Vertrauenspersonen benennen.
- Besprechen Sie die Unterlagen mit der Vertrauensperson und füllen Sie die Patientenverfügung aus. Die Texte können Sie in Ihrem Sinn ändern.
- Lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt oder anderen sachkundigen Personen beraten.
- Sie können in der Verfügung auch festlegen, dass der Hausarzt bei Maßnahmen, die unter die Patientenverfügung fallen, hinzugezogen

wird, um Ihrem mutmaßlichen Willen Geltung zu verschaffen.

- Je besser die Vertrauensperson Ihre Haltung und Ihre Wünsche kennt, desto stärker kann sie im Notfall diese gegenüber Ärzten vertreten.
- Nehmen Sie die Patientenverfügung zu Ihren persönlichen Unterlagen und hinterlegen Sie je eine Kopie bei Ihrer Vertrauensperson und bei Ihrem Hausarzt.
- Vermerken Sie auf dem Vorsorgeausweis (Kärtchen in der Mappe), dass Sie eine Patientenverfügung haben.
- Überprüfen Sie regelmäßig, ob Ihre Patientenverfügung noch Ihren Vorstellungen entspricht, und unterschreiben Sie diese alle zwei Jahre. Dadurch kann der behandelnde Arzt mit Sicherheit davon ausgehen, dass sie Ihrem Willen entspricht.
- Tritt der Notfall ein, beraten Vertrauensperson und behandelnder Arzt in Ihrem Sinne über zu veranlassende Maßnahmen.

2. Vorsorgevollmacht

Die Befugnis zur rechtlichen Vertretung eines Erwachsenen muss von diesem durch eine **schriftliche Vollmacht** übertragen werden. Auch Ehepartner sollten sich gegenseitig bevollmächtigen, da das Ehegattennotvertretungsrecht nur für den gesundheitlichen Bereich und nur für 6 Monate befristet gilt.

Als Bevollmächtigte können neben Ehepartnern Eltern, erwachsene Kinder oder andere nahestehende Vertrauenspersonen in Frage kommen. Für die Bevollmächtigung einer Einzelperson spricht, dass dadurch Abstimmungsschwierigkeiten vermieden werden. Es können aber auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, die je einzeln oder nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind oder die jeweils mit unterschiedlichen Aufgaben beauftragt werden oder auch in stellvertretender Reihenfolge eingesetzt sind.

Wichtige Voraussetzungen zur gültigen Vollmachterteilung sind:

- Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- Die **Vertrauensperson** ist aller Wahrscheinlichkeit nach in der Lage, auch ohne Kontrolle durch Dritte, im Sinne des Vollmachtgebers zu handeln.
- Die Vertrauensperson ist volljährig, geschäftsfähig und bereit, eine Vollmacht anzunehmen und gegebenenfalls auch umzusetzen.

Die Vollmacht ist ein Legitimationsnachweis des Bevollmächtigten und muss seine Befugnisse zur Vertretung einzeln benennen. Sie sollte idealerweise alle Lebensbereiche umfassen, also

nicht nur Finanzen, Vermögen, Versicherungen usw., sondern insbesondere auch die Bereiche Gesundheit (mit Befugnissen zur Einwilligung bei Operationen, zum Abschluss eines Pflegevertrags usw.) und Aufenthalt (mit Befugnissen zum Abschluss eines Heimvertrags, zur Aufgabe der Wohnung oder zur Beantragung freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Pflegeheim).

Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass diese über den Tod hinaus gelten soll. In diesem Fall kann der Vollmachtgeber auch Wünsche zur Gestaltung seiner Bestattung äußern.

Generell ist zu empfehlen, die Vorsorgevollmacht bei der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen oder bei einem Notar beurkunden zu lassen, da für die Erledigung mancher Rechtsgeschäfte die Vollmacht einer besonderen Form bedarf. Für Verfügungen über Grundbesitz reicht in der Regel eine öffentlich beglaubigte Urkunde (Ausnahme: § 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG).

Bei Verfügungen zu Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens empfiehlt sich eine notarielle Beratung und Beurkundung.

Grundsätzlich ist es ratsam, sich an eine Beratungsstelle (Betreuungsvereine, Betreuungsbehörde), einen Rechtsanwalt oder Notar zu wenden. Aus praktischen Gründen ist es sinnvoll, zusätzlich zu einer Vorsorgevollmacht auch eine Bankvollmacht zu erteilen.

Ausführliche Information bietet die kostenlose Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz. www.bmjv.de

3. Bankvollmacht

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen.

Gerade bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht ohne notarielle Beurkundung ist eine Kontovollmacht auf dem bankeigenen Formular ratsam. Sprechen Sie dazu mit Ihrer Bank.

Für den Todesfall kann mit einer Kontovollmacht der weitere Zugang zum Bankkonto gesichert werden, bis die Übernahme durch Erbberechtigte erfolgt. Oftmals ist dies wichtig, z. B. wenn der überlebende Ehepartner für die weitere Lebenshaltung Zugang zu Ihrem Konto braucht.

4. Betreuungsverfügung

Kennt man niemanden, dem man eine Vollmacht erteilen kann, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Hier können Sie Vorgaben machen für den Fall, dass das Betreuungsgericht einen Betreuer für Sie einsetzt. Dieser Betreuer übernimmt dieselben Aufgaben wie die mit einer Vorsorgevollmacht ausgestattete Person, wird in seinem Handeln aber vom Betreuungsgericht kontrolliert.

In der Betreuungsverfügung beschreiben Sie Wünsche und Vorstellungen, die für das Betreuungsgericht und den bestellten Betreuer bindend sind und berücksichtigt werden müssen, soweit

sie wirtschaftlich ermöglicht werden können und dem Wohl des Verfügenden nicht schaden. So können Sie z. B. erklären, wen Sie als Betreuer möchten oder ablehnen. Oder Sie können Wünsche äußern zur Auswahl von Pflegedienst oder Pflegeheim oder zur Vergabe von Geldgeschenken bei bestimmten Anlässen an bestimmte Personen.

Auch hierzu finden Sie anliegend ein Formular. Hilfe bei der Erstellung einer persönlich formulierten Betreuungsverfügung leisten die Betreuungsvereine im Hohenlohekreis. Die Betreuungsbehörde bietet neben der Beratung auch die Möglichkeit der Beglaubigung an.

5. Zentrales Vorsorgeregister

Was nützen all die Vollmachten und Verfügungen, wenn sie im Falle des Falles nicht gefunden werden? Um ganz sicher zu gehen, können Sie gegen geringe Gebühr Ihre Vorsorgevollmacht, die Betreuungs- und Patientenverfügung im **Zentralen Vorsorgeregister** registrieren lassen.

Näheres dazu finden Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de

Flyer zur Information erhalten Sie beim Notar, der Betreuungsbehörde und den Betreuungsvereinen.

1. Was ist mir wichtig im Leben?

2. Wie möchte ich meine letzte Lebensphase verbringen?

(Welche Umgebung, welche Personen, welche Dinge sind mir wichtig?)

3. Welche Form der Bestattung wünsche ich mir?

Bitte beachten Sie, dass oft nach jeweiligem Landesrecht Ehegatten oder andere Verwandte das Recht haben, die Bestattung zu regeln. Sie sind nicht zwingend an Ihre Wünsche gebunden.

Ich wünsche folgende Bestattungsart:

.....

.....

Ich wünsche folgende Gestaltung und Pflege der Grabstätte:

.....

.....

.....

.....

In der Regel übernimmt ein Geistlicher der jeweiligen Religionsgemeinschaft die Bestattung. Wenn eine andere Regelung vereinbart wurde oder wenn Sie einer anderen bzw. keiner Religionsgemeinschaft angehören, können Sie angeben, wer die Trauerrede halten soll:

Vor- und Nachname

.....

Anschrift

.....

Telefon

E-Mail

.....

Bei der Bestattung wünsche ich folgende Texte und Lieder:

.....

.....

.....

.....

Für die Bestattung habe ich folgende Wünsche für die musikalische Begleitung:

.....

.....

Aus meinem Leben möchte ich dem Geistlichen/Redner Folgendes mitteilen (z. B. Lebenslauf):

Eine Grabstätte ist bereits vorhanden:

Ort/Friedhof

Grabnummer

Folgendes Bestattungsinstitut soll beauftragt werden:

Institut

Anschrift

Telefon

E-Mail

3.1 Traueranzeigen

- ☐ Ich wünsche, dass Traueranzeigen versendet werden.
- ☐ Ich wünsche, dass keine Traueranzeigen versendet werden.

Vorschlag für Gestaltung und Text der Traueranzeige:

.....

.....

.....

.....

☐ Es soll keine Anzeige in der Tagespresse erscheinen.

☐ Ich wünsche eine Traueranzeige in der Tagespresse.

Vorschläge für die Gestaltung und den Text der Traueranzeige in der Tagespresse:

3.2 Spenden statt Blumen ☐ ja ☐ nein

Anstelle von Kränzen/Blumenschmuck bitte ich um Spenden an
Organisation

IBAN

Stichwort

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ ja ☐ nein

1. Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Verständigen Sie den Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Er wird den Tod feststellen und die Ausstellung eines Totenscheins regeln. Erst wenn die Todesbescheinigung vorliegt, darf der Bestatter den Verstorbenen abholen. Der Betroffene kann bis zu 36 Stunden auch zu Hause aufgebahrt werden, auch wenn er im Krankenhaus gestorben ist. Wird eine längere Aufbahrung notwendig, kann man über den Bestatter versuchen, eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes zu bekommen.

Beraten Sie mit dem Bestatter Ihrer Wahl, welche Art der Bestattung Sie wünschen. Er wird alles Notwendige für die Gestaltung mit Ihnen besprechen.

Die Sterbeurkunde erhalten Sie beim Standesamt des Sterbeorts. Hier erfahren Sie auch, welche weiteren Dokumente neben der Todesbescheinigung benötigt werden.

Zur Information weiterer Institutionen, z. B. für Versicherungen, Betriebsrentenstelle usw. brauchen Sie u. U. weitere Unterlagen wie:

- Rentenversicherungsnummer,
- Personalnummer und Anschrift der Betriebsrente,
- Nummer der Beihilfe und der Versorgung beim Landesamt für Besoldung,
- Versicherungsnummer beim Kommunalen Versorgungsverband,
- Versichertennummer der Erwerbsunfähigkeits- bzw. der Berufsgenossenschaftsrente,
- Schwerbehindertenausweis,
- Krankenkassenkarte,
- diverse Versicherungspolicen.

1.1 Bei einem Sterbefall zu Hause

- Benachrichtigen Sie einen Arzt (Hausarzt oder Bereitschaftsdienst). Er stellt die Todesbescheinigung aus. Wenn der Tod bei Nacht eintritt, kann der Arzt auch erst am nächsten Morgen gerufen werden.
- Der Sterbefall ist spätestens am darauf folgenden Werktag beim Standesamt des Sterbeortes anzuzeigen.
- Beratung und Hilfe geben die Mitarbeiter des beauftragten Bestattungsinstituts.

1.2 Bei einem Sterbefall in der Klinik

- In der Regel benachrichtigt die Klinik das Standesamt des Sterbeortes.
- Die weiteren Schritte erfolgen wie beim Sterbefall zu Hause.

1.3 In beiden Fällen ist Folgendes zu veranlassen

Bestattungsinstitut benachrichtigen. Mit dem Bestattungsinstitut die Überführung regeln. Wenn Sie wünschen, kann das Bestattungsinstitut viele Aufgaben für Sie erledigen, z. B.:

- die Anzeige des Sterbefalls beim zuständigen Standesamt,
- den Erwerb des Grabes über die Friedhofsverwaltung,
- die gesamte Organisation von Trauerfeier und Bestattung,
- Zeitungsanzeigen,
- Benachrichtigung von Krankenkassen und Versicherungen.

1.4 Wenn Sie die Organisation der Bestattung selbst übernehmen

- Zuerst Rücksprache nehmen mit der Friedhofsverwaltung und den Beerdigungstermin sowie die Art der Grabstätte absprechen.
- Bei einem bereits bestehenden Grab ist beim Steinmetz die Entfernung des Grabsteins zu veranlassen. Außerdem muss die Grabbepflanzung entfernt werden.
- Bei einer kirchlichen Bestattung muss der Termin auch mit dem zuständigen Pfarramt abgeklärt werden.
- Für die Ausschmückung des Sarges und des Grabes ist ggf. ein Gärtner zu beauftragen.
- Wenn Spenden anstelle von Blumenschmuck gewünscht sind, nehmen Sie bitte mit der genannten Organisation Kontakt auf.
- Zeitungsanzeigen (sofern gewünscht) erst dann aufgeben bzw. Trauerkarten erst dann drucken lassen, wenn der Bestattungstermin vom Friedhofsamt und Pfarramt bestätigt wurde.
- Verwandte und Bekannte telefonisch oder schriftlich benachrichtigen.

1.5 Weitere Aufgaben

- Wenn der Verstorbene eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung (Bund oder Land), eine Rente von anderen Leistungserbringern oder eine Pension bezogen hat, informieren Sie bitte die betreffende Stelle unverzüglich und legen Sie eine Sterbeurkunde bei.
- Für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer/Waisen) muss Hinterbliebenenrente beantragt werden (kann über die Gemeindeverwaltung erfolgen).
- Informieren Sie Krankenkassen und sonstige Versicherungen.
- Sofern ein eigenhändig verfasstes Testament vorhanden ist, muss dies umgehend dem zuständigen Nachlassgericht vorgelegt werden.
- Bei alleinstehenden Verstorbenen muss beim Nachlassgericht eine Nachlasssicherung beantragt werden.

2. Folgende Verwandte, Freunde, ggf. Arbeitgeber und andere sollen informiert werden:

Vorname	Nachname
Straße	PLZ/Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Vorname	Nachname
Straße	PLZ/Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Vorname	Nachname
Straße	PLZ/Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Vorname	Nachname
Straße	PLZ/Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Vorname	Nachname
Straße	PLZ/Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Für weitere Anschriften bitte Extrablatt einlegen.

Wir danken unseren Sponsoren:



**HOHENLOHE
KREIS**

**Kreissenorenrat
im Hohenlohekreis**



**ALBERT BERNER
STIFTUNG** ■ ■ ■

christian bürkert  **stiftung**

BÜRGER FÜR BÜRGER KÜNZELSAU



**AUTO.GRUPPE
KOCH** ■ ■ ■ ■ ■



die kreisstadt des hohenlohekreises
künzelsau



BRETZFELD
DAS TOR ZUM
HOHENLOHER LAND



Ihre Bank in Hohenlohe

**Volksbank
Hohenlohe eG**



**Sparkasse
Hohenlohekreis**



**Volksbank
Krautheim eG**



**Raiffeisenbank
Hohenloher Land eG**



Herausgeber: Kreissenorenrat im Hohenlohekreis
Allee 17, 74653 Künzelsau
www.kreissenorenrat-hok.de

Initiativkreis
Landratsamt Hohenlohekreis:
Altenhilfefachberatung
Pflegestützpunkt
Sozial- und Versorgungsamt
Betreuungsbehörde

5. überarbeitete Auflage, Stand 2026

Betreuungsverein im Hohenlohekreis e.V.

Redaktion: Maria Freihart, Dr. Wolfgang Jörger, Martin Probst, Stephanie Stier, Susanne Walz, Hans Wolf, Heinz Groß, Silke Reuther, Anneliese Scholz, Manfred Guldan, Klaus Mayer, Liane Müller und weitere

Satz & Layout: POGOmedia e.K. | *Grafik. Druck. Webdesign. Socialmedia.*
Kirschfeldstr. 6, 74629 Pfedelbach, www.pogomedia.de

Druck: Krautheimer Werkstätten für Menschen mit Behinderung gem. GmbH
In der Au 15, 74238 Krautheim, www.krautheimer-werkstaetten.de

Fotonachweise: stock.adobe.com / Anjelika Gretskaia, fizkes, Antonioguilllem, Konstantyn, hemminetti, Thaut Images, Thomas Mucha, Naturestock

Die Inhalte der Broschüre wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können die Herausgeber jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die Broschüre enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die Herausgeber keinen Einfluss haben. Deshalb können die Herausgeber für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Alle Rechte vorbehalten. Die Broschüre und einzelne Teile daraus sind urheberrechtlich geschützt und unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Jede Nutzung – außer in gesetzlich zugelassenen Fällen – ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Herausgebers zulässig.

Wir danken ganz besonders dem Kreissenorenrat Schwäbisch Hall, der uns gestattet hat, Texte unverändert aus seiner Vorsorgemappe zu übernehmen, aber auch anderen Kreissenorenräten und Institutionen, aus deren Veröffentlichungen Anregungen übernommen wurden.

